

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6141**

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 10.6.2016

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Gez. Karin Reese-Cloosters

3. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit informiere ich Sie darüber, dass die Landesregierung der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb des IT-Standards XGewerbeanzeige zugestimmt und den Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie gebeten hat, den Finanzausschuss vorab über die Verwaltungsvereinbarung zu informieren und diese zu unterzeichnen. Eine Kopie der Vereinbarung nebst Anlagen ist beigelegt.

Mit Erlass der Gewerbeanzeigeverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) wurde der rechtliche Rahmen für die elektronische Übermittlung von Gewerbemeldedaten an die empfangsberechtigten Stellen auf der Grundlage des IT-Standards XGewerbeanzeige geschaffen. XGewerbeanzeige dient dazu, einheitliche, technische Rahmenbedingungen (z. B. Datenformat, Transportwege etc.) für den Bund und alle Länder festzulegen.

Mit Beschluss vom 9./10. Dezember 2015 (TOP 10) hat die Wirtschaftsministerkonferenz festgestellt, dass der Betrieb des IT-Standards XGewerbeanzeige dauerhaft zu gewährleisten ist. Der Betrieb des Standards XGewerbeanzeige ist erforderlich, um die Vorgaben der Gewerbeanzeigeverordnung technisch umzusetzen. Da es sich ausschließlich um die Gewährleistung des Vollzugs bundesrechtlicher Vorschriften handelt, erfolgt die Beauftragung des Landesbetriebs IT.NRW und der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung. Als Orientierung dienten hierbei die Verwal-

tungsvereinbarungen zum Betrieb des XÖV-Standards sowie über die Wartung und Pflege des Standards OSCI-XMeld 1.3 im Bereich des Meldewesens.

Die Verwaltungsvereinbarung definiert den Betrieb des IT-Standards XGewerbeanzeige, dessen Umfang, Dauer und Finanzierung. Ziel der Verwaltungsvereinbarung ist es, mit dem Betrieb des IT-Standards XGewerbeanzeige ein einheitliches, elektronisches und medienbruchfreies Verfahren dauerhaft zu gewährleisten und damit den mit der Weiterleitung von Gewerbemeldedaten an Landes- und Bundesempfangsstellen verbundenen Verwaltungsaufwand, der aufgrund von Weiterleitungen per Papier oder unterschiedlichen elektronischen Übermittlungsverfahren momentan sehr hoch ist, zu vermeiden bzw. erheblich zu reduzieren.

Die jährlichen Kosten für den Betrieb von XGewerbeanzeige gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung sind in Anlage 2 der Vereinbarung ausgewiesen. Sie belaufen sich auf 475.000,- €, von denen 20 % der Bund trägt. Die übrigen 80 % werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Damit entsteht für Schleswig-Holstein ein jährlicher Kostenanteil in Höhe von 13.000,- € (erstmalig ab 2016 – aber erst in 2017 zu zahlen - im Rahmen des Interimsbetriebs, ab 2017 für den regelmäßigen Betrieb gemäß Verwaltungsvereinbarung). Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingeplant.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Meyer

Anlagen: Verwaltungsvereinbarung nebst Anlagen 1 und 2

Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb des Standards XGewerbeanzeige

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Das BMWi hat mit Erlass der zustimmungspflichtigen Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV) vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, einen bundeseinheitlichen IT-Standard für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung verbindlich festzulegen. In Umsetzung der rechtlichen Vorgabe des § 3 Absatz 4 GewAnzV wurde die Spezifikation XGewerbeanzeige Version 1.0 vom 30. April 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemacht (BAnz AT 13.05.2015 B1). Die Bekanntmachung der Version 1.1 vom 18. September 2015 erfolgte im Bundesanzeiger am 28. September 2015 (BAnz AT 28.09.2015 B1).

Die Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an die empfangsberechtigten Stellen erfolgt nach § 3 Absatz 4 GewAnzV seit dem 1. Januar 2016 elektronisch auf der Grundlage des Standards XGewerbeanzeige.

Während der Laufzeit dieser Verwaltungsvereinbarung wird der Betrieb des Standards durch den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen und von der Koordinierungsstelle für IT-Standards - KoSIT – der Freien Hansestadt Bremen (im Folgenden: Betreiber) wahrgenommen. Die dadurch in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bremen entstehenden Kosten werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung refinanziert.

Im Folgenden wird der Betrieb des Standards, dessen Umfang, Dauer und Finanzierung definiert.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist der Betrieb des Standards XGewerbeanzeige, der sich auf die elektronische Datenübermittlung zwischen den Gewerbemeldestellen und den nach § 14 Absatz 8 Gewerbeordnung empfangsberechtigten Stellen bezieht. Die Einzelheiten der Datenübermittlung werden in § 3 Absatz 4 Gewerbeanzeigerverordnung (GewAnzV) vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) geregelt.
- (2) Die maßgeblichen Regelungen für den Betrieb des Standards XGewerbeanzeige sowie die Organisation der den Betrieb begleitenden Gremien und deren Befugnisse werden in einem Betriebskonzept gemäß § 2 niedergelegt.
- (3) Der Standard XGewerbeanzeige wird definiert durch die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausgegebene Spezifikation XGewerbeanzeige. Im Zeitraum bis zu einer außenwirksamen Umstellung des Datenformats gemäß Absatz 5 Satz 2 wird die Spezifikation ergänzt um
 - die Liefervereinbarung Gewerbemeldung des Statistischen Bundesamtes, das die Inhaltsdaten zur Gewerbemeldung beschreibt, und
 - den vom Statistischen Bundesamt entwickelten XÖV-Standard XStatistik, der Container zur Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige (XML-Format DatML/RAW) und das Prüfprotokoll (XML-Format DatML/RES) umfasst.
- (4) Folgende Leistungen sind Gegenstand des Betriebes:
 - a) Die Entgegennahme und Bearbeitung von Fehlermeldungen sowie die Bereitstellung und Verwaltung der hierfür erforderlichen Werkzeuge und Zugänge für die Expertengremien (Incident-Management).
 - b) Die Anpassung des Standards an fachliche oder technische Erfordernisse einschließlich der organisatorischen Einbeziehung von Expertengremien, der Entgegennahme und Bewertung von Änderungsanträgen einschließlich ihrer Aufbereitung für die Expertengremien, der Erstellung und Verwaltung von Releaseplänen sowie der Erstellung von Handreichungen und Artefakten sowie die Herausgabe und Veröffentlichung neuer Versionen des Standards (Änderungs- und Release-Management).
 - c) Qualitätssicherung des Standards im Austausch mit den beteiligten Stellen, insbesondere Aufbereitung von Testfällen und Bereitstellung von Referenznachricht-

ten zur Qualitätssicherung der Änderungen der Spezifikation und der Liefervereinbarung.

- d) Erstellen von Informationsbriefen; Präsentation und Vertretung des Standards nach außen, einschließlich der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten, Herstellern und der Rechtssetzungsebene; Pflege einer eigenen Website zu XGewerbeanzeige und Bereitstellung von Inhalten zur Veröffentlichung auf der Website (Stakeholder-Management).
 - e) Im Zeitraum bis zu einer außenwirksamen Änderung des Datenformats gemäß Absatz 5 gehört die Aufbereitung von Änderungen für die in Format SDF vorliegende Liefervereinbarung zu den Aufgaben der Betreiber.
- (5) Die Betreiber werden den derzeit im Format XStatistik / DatML Raw vorliegenden Standard durch zunächst interne technische Maßnahmen gemäß der aktuellen Fassung des XÖV Rahmenwerks optimieren. Die für Kommunikationspartner wirksame Umstellung erfolgt durch Entscheidung des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht im Rahmen der Releaseplanung gemäß § 3 Absatz 5.

§ 2 Gewährleistung des Betriebs, Betriebskonzept

- (1) Der Betrieb des Standards XGewerbeanzeige wird durch den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen und von der Koordinierungsstelle für IT-Standards - KoSIT – der Freien Hansestadt Bremen (im Folgenden: Betreiber) wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Betreiber, die Steuerung und Kontrolle des Betriebes durch Gremien, die Einzelheiten zur Besetzung dieser Gremien sowie eine Beschreibung der Arbeits- und Entscheidungsprozesse innerhalb der Betriebsstrukturen werden in einem Betriebskonzept geregelt und konkretisiert.

§ 3 Organisation

- (1) Die Aufgabenteilung der Betreiber bei Wartung und Pflege erfolgt gemäß Anlage 1.
- (2) Die Betreiber nehmen die Aufgabe des Betriebs entsprechend den Vorgaben des Betriebskonzeptes gemäß § 2 Absatz 2 wahr.
- (3) Die Aufgaben des Betriebs umfassen insbesondere die unter § 1 Absatz 4 genannten Leistungsbereiche. Die Betreiber bedienen sich zur Aufgabenwahrnehmung eines oder

mehrerer Expertengremien und einer Qualitätssicherungsinstanz. Diese setzen sich insbesondere aus Ständigen Vertretern der Gewerbemeldebehörden, der empfangsberechtigten Stellen und der Hersteller von Fachverfahren zusammen. Bund und Länder nehmen durch von ihnen bestimmte Vertreter teil. Den Mitgliedern, ausgenommen den Vertreterinnen und Vertretern der Bundes- und Länderministerien, werden Reisekosten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Expertengremien entstehen, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen erstattet.

- (4) Die Expertengremien und die Qualitätssicherungsinstanz bearbeiten standardbezogene Fragestellungen und sichern die Qualität.
- (5) Der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht oder ein von diesem benannter Unterausschuss (Steuerungsgremium) trifft die strategischen Vorgaben für den Betrieb. Die unter Beteiligung der Expertengremien erarbeiteten Vorschläge für eine Anpassung des Standards XGewerbeanzeige werden dem Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht oder einem von diesem benannten Unterausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- (6) Die Betreiber koordinieren und unterstützen die Arbeit der in Absatz 3 genannten Gremien.
- (7) Die Betreiber erstellen auf Basis der Ergebnisse der in Absatz 3 genannten Gremien neue Versionen des Standards. Vor der Herausgabe und nach Qualitätssicherung der neuen Version leiten die Betreiber dem Bund-Länder-Ausschuss oder einem von diesem benannten Unterausschuss einen Kurzbericht über vorgenommene Änderungen nebst Protokoll über die Qualitätssicherung zur Kenntnisnahme zu.
- (8) Die Betreiber informieren den Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht unverzüglich darüber, wenn im Rahmen der Pflege Sachverhalte erkennbar werden, die auf Grund struktureller oder qualitativer Änderungen Aktivitäten erfordern, die den in § 1 Absatz 4 dargestellten Umfang überschreiten und verbinden dies mit Handlungsempfehlungen.

§ 4 Finanzierung, Rechnungslegung und Berichtswesen

- (1) Die Betriebskosten für die in § 1 Absatz 4 definierten Leistungen belaufen sich auf jährlich maximal 400.000 Euro brutto zuzüglich Reisekosten nach § 3 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und für die Betreiber in Höhe von jährlich maximal 75.000 Euro brutto. Die Kosten enthalten Personalkosten der Betreiber sowie Sachkosten z. B. für Unterauftragnehmer gemäß Anlage 2.
- (2) Die Kosten gemäß Absatz 1 übernimmt der Bund zu einem Anteil von 20 Prozent. Der verbleibende Kostenanteil wird zwischen den Ländern nach dem von der Gemeinsamen

Wissenschaftskonferenz berechneten und im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel in der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Fassung aufgeteilt.

- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Landes oder mehrerer Länder aus der Vereinbarung ergibt sich der neue prozentuale Finanzierungsanteil der verbleibenden Länder aus dem Verhältnis der bisherigen prozentualen Beteiligung zur Summe der bisherigen prozentualen Beteiligung der verbleibenden Länder. Scheidet der Bund aus der Vereinbarung aus, berechnen sich die Anteile der Länder am Gesamtbetrag gemäß dem aktuellen Königsteiner Schlüssel.
- (4) Die Rechnungsstellung der Betreiber erfolgt gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und wird adressiert an das für die Gewerbeanzeigenverordnung zuständige ministerielle Fachreferat des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses leistet die Zahlung erstmals zum 1. Juni 2017 und im weiteren Verlauf des Vertrages jeweils zum 1. Juni eines Jahres gemäß Anlage 2 an die Betreiber. Der Bund und die Länder zahlen die gemäß Absatz 2 auf sie entfallenden Anteile beginnend ab 2017 auf Abruf jährlich mit Wertstellung zum 31. Mai an das Land Nordrhein-Westfalen. Diese Anteile reduzieren sich gegebenenfalls um aus dem Vorjahr verbliebene Restmittel, die gemäß Absatz 5 Satz 3 verrechnet werden.
- (5) Die Betreiber legen dem Land Nordrhein-Westfalen, adressiert an das für die Gewerbeanzeigenverordnung zuständige ministerielle Fachreferat des Landes Nordrhein-Westfalen, beginnend ab 2018 jährlich zum 1. März einen gemeinsamen Bericht über die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Arbeiten einschließlich der Verwendung und Abrechnung der Mittel zur Prüfung vor. Der Bericht der Betreiber enthält im Hinblick auf den Nachweis der verwendeten Mittel eine Darstellung entsprechend der Leistungsbereiche gemäß § 1 und die entstandenen Kosten gegliedert nach Personal- und Sachkosten. Gegebenenfalls vorhandene Restmittel werden auf die gemäß Absatz 4 Satz 2 für das Folgejahr zu leistende Zahlung an die Betreiber verrechnet. In diesem Fall berechnet das Land Nordrhein-Westfalen die nach Absatz 4 Satz 3 auf den Bund und die Länder entfallenden reduzierten Anteile. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet dem Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht den gemeinsamen Bericht der Betreiber sowie das Ergebnis der Mittelprüfung gemäß Satz 1 und gegebenenfalls die Berechnung der für das Folgejahr zu entrichtenden reduzierten Finanzierungsanteile des Bundes und der Länder gemäß Absatz 4 Satz 3 zu.
- (6) Die Betreiber legen dem Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht jeweils zum 1. Oktober eines Jahres einen Bericht über die konkrete Aufgaben- und Kostenplanung für das folgende Jahr vor.

- (7) Die Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel durch die Betreiber unterliegt der Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Nordrhein-Westfalen und Freien Hansestadt Bremen. Prüfberichte werden dem Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht zur Verfügung gestellt.

§ 5 Vereinbarungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung ist gegenüber der Rechnungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 4 Absatz 4 schriftlich zu erklären. Diese leitet das Kündigungsschreiben unverzüglich allen weiteren Vertragspartnern zu.
- (4) Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrags für die übrigen Vertragspartner unberührt. In diesem Fall besteht für jeden weiteren Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht. Es ist innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab Zugang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner wahrzunehmen. Die Sonderkündigung wird zum selben Zeitpunkt wirksam, wie die das Sonderkündigungsrecht auslösende Kündigung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Länder und den Bund mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsplan der Vertragspartner. Sofern die Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt werden kann, entfällt die Verpflichtung der Betreiber zur Leistungserfüllung.

Anlage 1: Aufgabenteilung der Betreiber

Siehe § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung

Die Anlage beschreibt die Zuständigkeit der Betreiber für die durch die Betreiber wahrzunehmenden Aufgaben. Die Beschreibung erfolgt in Anlehnung an die RACI Notation. „R“ steht für „*Responsible = verantwortlich, zuständig*“ und „C“ steht für „*Consulted = unterstützend, beratend, zu beteiligen*“. Die Tabellen mit der Zuordnung von Zuständigkeiten zu Aufgaben sind wie folgt zu interpretieren:

Erläuterung der Notation in den nachfolgenden Tabellen		IT.NRW	KoSIT
a)	Für die Aufgabe ist nur der Betreiber IT.NRW zuständig	R	
b)	Für die Aufgabe ist der Betreiber IT.NRW zuständig, KoSIT unterstützt	R	C
c)	Für die Aufgabe ist nur die Betreiberin KoSIT zuständig		R
d)	Für die Aufgabe ist die Betreiberin KoSIT zuständig, IT.NRW unterstützt	C	R

1: Daueraufgaben (§ 1 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung)

1.1: Incident Management

Aufgabe	IT.NRW	KoSIT
1.1.1 Aufnehmen / Bearbeiten Incidents (1st Level Support)	R	
1.1.2 2nd / 3rd Level Support für XÖV / OSCI / DatML RAW		R
1.1.3 Pflege der FAQ-Liste	R	

1.2: Änderungs- und Releasemanagement

Aufgabe	IT.NRW	KoSIT
1.2.1 Grundsatzentscheidungen zum Standard	R	C
1.2.2 Erstellen und Abstimmen von Releaseplänen	R	
1.2.3 Rechtliche Änderungen in Änderungsanforderung überführen	R	C
1.2.4 Erfassen und Verwalten der Änderungsanträge	R	
1.2.5 Erstbewertung und Aufbereitung der Änderungsanforderungen	R	C
1.2.6 Erstellen von Handlungsanweisungen	R	
1.2.7 Herausgabe des Standards	R	
1.2.8 Gewährleistung der XÖV Konformität		R
1.2.9 Bereitstellen im XRepository		R
1.2.10 Überführung in DVDV 2 vorbereiten	C	R

1.2.1: Änderungen mit Fachexperten im Fachmodell umsetzen

Aufgabe		IT.NRW	KoSIT
1.2.1.1	Sitzungsorganisation	R	
1.2.1.2	Sitzungsleitung	R	
1.2.1.3	Moderation		R
1.2.1.4	Ergebnisse in UML überführen		R
1.2.1.5	Protokoll führen, abstimmen	R	

1.2.2: Erstellen einer neuen Version des Standard

Aufgabe		IT.NRW	KoSIT
1.2.2.1	Artefakte generieren und bereitstellen		R
1.2.2.2	Fachmodell und Testsuite hosten		R
1.2.2.3	Abstimmung mit DESTATIS		R
1.2.2.4	WSDL Vorlagedateien erstellen		R

1.2.3: Integration DatML/RAW in XÖV Produktionsumgebung

Aufgabe		IT.NRW	KoSIT
1.2.3.1	Re-Engineering DatML/RAW →(UML + Schematron)		R
1.2.3.2	Re-Engineering Spezifikation und Liefervereinbarung → DocBook bzw UML ObjektDoku		R
1.2.3.3	Integration GWA Prüftool in Testsuite (XSLT und Schematron)		R
1.2.3.4	Integration Liefervereinbarung in XÖV Produktionsumgebung (Generierung)		R
1.2.3.5	Ggf. Erweiterung auf bisher ausgelieferte Formate (MS Word)		R
1.2.3.6	Abnahme der in XÖV überführten Erstellung von DatML RAW	R	

1.3: Qualitätssicherung des Standard

Aufgabe		IT.NRW	KoSIT
1.3.1	Referanznachrichten generieren		R
1.3.2	Test mit GWA-Prüftool		R
1.3.3	Veröffentlichung von Referenznachrichten		R

1.3.1: Testfälle mit Fachexperten erarbeiten

Aufgabe		IT.NRW	KoSIT
1.3.1.1	Sitzungsorganisation	R	
1.3.1.2	Sitzungsleitung	R	
1.3.1.3	Moderation		R
1.3.1.4	Ergebnis in Testsuite umsetzen		R
1.3.1.5	Protokoll führen, abstimmen	R	

1.3.2: Sitzung QS Instanz

Aufgabe		IT.NRW	KoSIT
1.3.2.1	Sitzungsorganisation	R	
1.3.2.2	Spezifikation (Proposal) erstellen		R
1.3.2.3	Abnahmegegenstand formulieren	R	C
1.3.2.4	Leitung und Moderation	R	
1.3.2.5	Änderungen in Modell überführen	C	R
1.3.2.6	Protokoll führen, abstimmen	R	

1.4: Stakeholder Management

Aufgabe		IT.NRW	KoSIT
1.4.1	Berichterstattung an Steuerungsgremien	R	C
1.4.2	Pflege der Webseite	R	
1.4.3	Teilnahme AG Clearingstellenbetreiber		R
1.4.4	Ggf. Diensteanbieter gegenüber DVDV		R
1.4.5	Infoveranstaltung für Sender und Empfänger	R	
1.4.6	Dialog mit Rechtssetzungsebene	R	
1.4.7	Kommunikation mit Herstellern	R	
1.4.8	Fachforum Gewerberecht	R	
1.4.9	Gremienmitglieder gewinnen, Besetzung vorschlagen	R	
1.4.10	Teilnahme an Sitzungen des AK Gewerberechtsreferenten	R	

2: Vorbereitung in 2016

Aufgabe		IT.NRW	KoSIT
2.1	Erstellen des Betriebskonzeptes (gültig ab 2017)	R	C
2.2	Konzept zur Überführung in XÖV Produktionsumgebung Umsetzung siehe 1.2.3		R
2.3	Konzept für Testsuite / Referenznachrichten Umsetzung siehe 1.3		R

**Anlage 2: Darlegung der Betriebskostenanteile
Stand: 11. 2. 16 (KoSIT)**

Siehe § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung

Es werden Bruttobeträge angegeben. Ggf. anfallende Steueranteile sind inkludiert.

Position / Aufgabe		Betrag in € p. a.
1a	Personalkostenpauschale für 1,0 Vollzeitäquivalent für IT-Fachpersonal bei der KoSIT	110.000
1b	Sachkosten für die von der KoSIT wahrzunehmenden Aufgaben (Maximalbetrag)	Bis zu 90.000
2	Kosten für die von IT.NRW zu erbringenden Personal- und Betriebsleistungen	200.000
3	Reisekosten IT.NRW gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 (Abrechnung nach Aufwand gemäß Reisekostengesetz NRW bis zum angegebenen Maximalbetrag)	15.000
4	Erstattung von Sitzungskosten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 (mit Ausnahme der in Pos. 3 geregelten Reisekosten von IT.NRW) (Maximalbetrag)	60.000
Insgesamt mit Wertstellung zum 31. Mai eines jeden Jahres zu zahlender Betrag gemäß § 4 Abs. 4		475.000

Erläuterung zu obiger Position 1a:

Die Personalkosten der KoSIT werden unter Zugrundelegung einer Pauschale für Personalvollkosten ermittelt. Die Pauschale beträgt pro Vollzeitkraft (VK) im Jahr für IT-Fachpersonal (E14/A14) 110.000,00 p. a.

In den genannten Beträgen sind insbesondere enthalten: Personalhaupt- und -nebenkosten, Versorgungszuschläge, Unfallversicherung, Sachkosten (z. B. Ausstattung der Arbeitsplätze inkl. Hard- und Software, Schulungen, Reisekosten, spezielle IT- Ausstattung) sowie Gemeinkostenzuschlag.